Bundesgesetzblatt

1137

Teil II Z 1998 A

1991 Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1991 Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 91	**Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut**	1138
28. 11. 91	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1991 für Bananen) 613-2-8	1145
16. 9. 91	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1145
15. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1147
13. 11. 91	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-kolumbianischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags	1147
14. 11. 91	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-schwedischen Vereinbarung über den Austausch von Informationen über die Einweisung ausländischer Staatsangehöriger in geschlossene psychiatrische Anstalten	1148
25. 11. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Laos	1148
25. 11. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Luxemburg	1150
25. 11. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bulgarien	1151

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

Vom 12. Dezember 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Abkommen

Dem in Chemnitz am 16. Mai 1991 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Umwandlung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

§ 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens ist die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt und besteht als solche weiter.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird Inhaberin des Geschäftsanteils der aus der Umwandlung entstandenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Die Gesellschaft führt die Firma „Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau (Wismut GmbH i. A.)". Sie hat ihren Sitz in Chemnitz.

§ 3

(1) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Abkommens sind vorläufige Geschäftsführer zu bestellen. Bis zur Bestellung der vorläufigen Geschäftsführer sind deren Aufgaben von dem bisherigen Generaldirektor der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wahrzunehmen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Stellung und die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer sind auf die in Absatz 1 genannten Personen anzuwenden.

§ 4

Bis zur Bestimmung des Stammkapitals in dem Gesellschaftsvertrag beträgt das Stammkapital einhunderttausend Deutsche Mark.

§ 5

Das Geschäftsjahr der Wismut GmbH im Aufbau ist das Kalenderjahr.

§ 6

(1) Die Wismut GmbH im Aufbau ist von Amts wegen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen.

(2) Für die Eintragung in das Handelsregister sind dem Registergericht durch die Wismut GmbH im Aufbau innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen:

1. der Gegenstand des Unternehmens
2. der Name jedes vorläufigen Geschäftsführers.

§ 7

Unverzüglich nach der Eintragung der Gesellschaft leiten die vorläufigen Geschäftsführer die für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im übrigen gesetzlich erforderlichen Maßnahmen ein.

§ 8

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründer im Sinne von § 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auf die Gründung finden die §§ 1 bis 12 mit Ausnahme von § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung.

§ 9

Die vorläufigen Geschäftsführer haben beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung der Wismut GmbH vorliegen.

§ 10

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Wismut GmbH vor, löscht das Registergericht

den Zusatz „im Aufbau" in der bisherigen Firma der Gesellschaft. Außerdem sind die Höhe des Stammkapitals und die Geschäftsführer einzutragen. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben. Der Gesellschaftsvertrag und seine Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Bestätigung durch die nach dem Bergrecht für die Bestätigung des Gesellschaftsvertrages zuständigen Behörde.

Artikel 3

Spaltung der Wismut GmbH im Aufbau oder der Wismut GmbH

§ 1

(1) Die Wismut GmbH im Aufbau oder die Wismut GmbH kann ihr Vermögen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen spalten. Die Spaltung ist möglich

1. als Aufspaltung zur Neugründung unter Auflösung ohne Abwicklung der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften oder
2. als Abspaltung zur Neugründung unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines Teils oder mehrerer Teile des Vermögens dieser Gesellschaft jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaft oder Kapitalgesellschaften

gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an den neuen Gesellschaften an die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Abspaltung eines Vermögensteils der Wismut GmbH im Aufbau, der die Stillegung der Bergbaubetriebe, die Sanierung und Rekultivierung der Bergbaualtlasten des Unternehmens durchführen soll, soll zum 1. Januar 1992 erfolgen.

§ 2

Auf die Spaltung finden die §§ 2, 3, 7 bis 11, 13 und 15 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) entsprechende Anwendung. Soweit in den genannten Bestimmungen auf die Treuhandanstalt Bezug genommen wird, tritt an ihre Stelle die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4

Bilanz- und Steuerrecht

§ 1

Das D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951) findet auf die gemäß Artikel 2 § 1 umgewandelte Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umwandlung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut auch dann eine Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 5 D-Markbilanzgesetz darstellt, wenn die Umwandlung nach dem 30. Juni 1991 vollzogen wird; die nach dem D-Markbilanzgesetz erstellte DM-Eröffnungsbilanz der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut kann als DM-Eröffnungsbilanz der gemäß Artikel 2 § 1 umgewandelten Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwendet werden.

§ 2

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 gilt das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland für das Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr der Gesellschaft, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt.

(2) Für die Lohnsteuer sind bis zum 31. Dezember 1990 das Lohnsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik und ab dem 1. Januar 1991 das Lohnsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(3) Für die Umsatzsteuer sind ab dem 1. Juli 1990 das Umsatzsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik und ab dem 1. Januar 1991 das Umsatzsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(4) Für die Mineralölsteuer sind ab dem 1. Juli 1990 das Mineralölsteuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik und ab dem 3. Oktober 1990 das Mineralölsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe anzuwenden, daß Mineralöle von der Besteuerung ausgenommen sind, die unbelastet bezogen und im eigenen Unternehmen für betriebliche Zwecke bis zum 31. Dezember 1990 verbraucht worden sind.

Artikel 5

Bergbauberechtigung, Strahlenschutzerlaubnisse und -zulassungen

§ 1

Das Recht, die Suche, Erkundung, Gewinnung und Aufbereitung von Uranerzen durchzuführen, das der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft gemäß dem Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Fortsetzung der Tätigkeit der gemischten Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts gemäß Einigungsvertrag zustand, gilt als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung weiter. Das Bergwerkseigentum ist der zuständigen Behörde mit den für den Nachweis vom Bestehen und Umfang des Rechts erforderlichen Angaben anzuzeigen und auf deren Ersuchen entsprechend den dafür geltenden Vorschriften in das jeweilige Berggrundbuch einzutragen, sobald dieses angelegt ist.

§ 2

(1) Soweit Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder dessen Rechtsvorgänger und der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut oder Entscheidungen des Generaldirektors der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut aufgrund solcher Vereinbarungen für die Ausübung des in Artikel 5 § 1 genannten Rechts Regelungen für den Einsatz von Kernanlagen, den Betrieb von Strahleneinrichtungen, den Verkehr mit radioaktivem Ausgangsmaterial und anderen radioaktiven Stoffen und für Arbeiten an Halden und Absetzanlagen oder Regelungen zum Strahlenschutz der Arbeitnehmer und der Bevölkerung enthalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) noch in Geltung waren, gelten diese als Erlaub-

nisse oder Zulassungen im Sinne der §§ 4 oder 5 der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 341) zum Zwecke der Abwicklung und Sanierung fort. Erlaubnisse und Zulassungen nach Satz 1 werden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(2) Erlaubnis- oder Zulassungsinhaber sind die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut oder die Rechtsnachfolger, die die Tätigkeiten ausüben, die der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz unterliegen. Die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft oder die mit der Abwicklung befaßten Rechtsnachfolger übermitteln der zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über solche Entscheidungen.

(3) Für die Lagerung von aufbereiteten Uranerzen ist eine atomrechtliche Deckungsvorsorge nachzuweisen.

Artikel 6

Vermögen

§ 1

Zuordnung des Vermögens

(1) Mit dem Inkrafttreten des in Artikel 1 bezeichneten Abkommens geht das der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut bis zum 30. Juni 1990 übertragene und das ihr bis zu diesem Zeitpunkt sachlich zugeordnete Vermögen auf die Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau über. Das gilt bei Grundstücken und Gebäuden nur, wenn sie ehemals in Volkseigentum standen und entweder als deren Rechtsträger die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut im Grundbuch eingetragen ist oder die Grundstücke und Gebäude dieser am 30. Juni 1990 zur unbefristeten und unbegrenzten Nutzung überlassen waren.

(2) Für die Feststellung, ob und in welchem Umfang Vermögensgegenstände der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut zugestanden haben und nach Absatz 1 auf die Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau übergegangen sind, ist das Vermögenszuordnungsgesetz vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 784) sinngemäß anzuwenden, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt wird.

(3) Für die nach Absatz 2 zu treffende Feststellung ist allein der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bezirk der Vermögensgegenstand ganz oder überwiegend belegen ist. Ist eine Belegenheit nicht festzustellen, ist der Sitz der Gesellschaft maßgebend. Der nach § 1 Abs. 6 Vermögenszuordnungsgesetz erforderliche Antrag kann von der Gesellschaft sowie von jedem gestellt werden, der ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes ist auch für solche Grundstücke und Gebäude der dort bezeichneten Art anzuwenden, die sachlich der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut zuzuordnen sind oder sein können. Die Wismut Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau ist auch ohne eine Entscheidung nach § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes befugt, über Grundstücke und Gebäude zu verfügen, die im Grundbuch noch als volkseigen und als deren Rechtsträger dort die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut eingetragen ist; § 6 Abs. 2 bis 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Innenministeriums des jeweiligen Landes der Bundesminister für Wirtschaft tritt.

§ 2

Enteignetes Vermögen

Soweit Vermögensgegenstände der in § 1 bezeichneten Art Gegenstand von Maßnahmen im Sinne von § 1 des Vermögensgesetzes waren, unterliegen sie der Rückübertragung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes. Das Investitionsgesetz ist anzuwenden.

Artikel 7

Übergabe von Unterlagen

(1) Die Behörden, die Aufgaben oder Unterlagen der ehemaligen Abteilungen für Wismutangelegenheiten übernommen haben, übergeben ihre Unterlagen der Wismut GmbH im Aufbau oder ihren Rechtsnachfolgern zur weiteren Auswertung, soweit sie für die Rekultivierung und Sanierung der Betriebsflächen sowie zur Bestimmung des Betriebsvermögens erforderlich sind. Sind in den Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, so besteht die Übermittlungspflicht nach Satz 1 nur, soweit die Voraussetzungen des § 16 des Bundesdatenschutzgesetzes vorliegen und soweit nicht besondere gesetzliche Verwendungsregelungen vorgehen. Das Unternehmen hat derartige Unterlagen geordnet 10 Jahre ab Übernahme aufzubewahren und sie nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist der betreffenden Behörde zur Rücknahme anzubieten. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren läuft jedoch nicht ab, soweit und solange derartige Unterlagen für die Besorgung von Angelegenheiten aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einschließlich der Abwicklung des Uranbergbaus oder der Aufbereitung sowie der damit verbundenen Entsorgung und Rekultivierung von Gelände erforderlich sind. Satz 1 findet keine Anwendung auf Behörden, die Aufgaben nach dem Atomgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einschließlich der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz und der Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 341) oder der Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzbecken und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17. November 1980 (GBl. I Nr. 34 S. 347) oder Aufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz wahrnehmen.

(2) Die Behörden können von der Wismut GmbH im Aufbau oder ihren Rechtsnachfolgern die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen zur Einsicht und Prüfung verlangen. Dabei ist anzugeben, für welche Zwecke die Unterlagen benötigt werden. Die Behörden können die Vorlage der betreffenden Unterlagen an Amts Stelle verlangen oder sie bei der Wismut GmbH im Aufbau oder ihren Rechtsnachfolgern einsehen.

Artikel 8

Befreiung von Kosten und Steuern

Für den Vollzug der Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes werden keine Kosten oder mit Ausnahme der Umsatzsteuer keine Steuern erhoben.

Artikel 9

Prüfung durch Bundesrechnungshof

In den Fällen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz kann sich der Bundesrechnungshof zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

Соглашение между Правительством Федеративной Республики Германии и Правительством Союза Советских Социалистических Республик о прекращении деятельности Советско-Германского акционерного общества „Висмут"

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

im Hinblick auf den Übergang des deutschen Aktienkapitalanteils an der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf die Bundesrepublik Deutschland ab 3. Oktober 1990,

unter Bezugnahme auf Artikel 8 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Fortsetzung der Tätigkeit der gemischten Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut, insbesondere auf Artikel 13 dieses Abkommens –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die gemeinsame Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wird ab 1. Januar 1991 eingestellt.

Die sowjetische Seite überträgt ihren Aktienanteil von 50 vom Hundert in Form des mobilen und immobilen Vermögens der Gesellschaft Wismut unentgeltlich auf die deutsche Seite zum Stand per 31. Dezember 1990.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut in eine Gesellschaft deutschen Rechts umwandeln.

Artikel 2

Der sowjetischen Seite verbleibt weiterhin die Möglichkeit, sich auf der Grundlage von Vereinbarungen durch neue Kapitaleinlagen an Gesellschaften zu beteiligen, die bestimmte Tätigkeiten der bisherigen Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut außerhalb des Uranbergbaus fortführen.

Artikel 3

Beide Vertragsparteien verzichten auf jedwede völkerrechtliche, zivilrechtliche oder sonstige Ansprüche gegeneinander, die entstehen können aus der Zusammenarbeit in der Sowjetisch-

Правительство Федеративной Республики Германии

и

Правительство Союза Советских Социалистических Республик,

учитывая переход с 3 октября 1990 г. германской доли акционерного капитала Советско-Германского акционерного общества „Висмут" от бывшей Германской Демократической Республики к Федеративной Республике Германии,

ссылаясь на статью 8 Соглашения от 9 октября 1990 г. между Правительством Федеративной Республики Германии и Правительством Союза Советских Социалистических Республик о некоторых переходных мерах,

ссылаясь на Соглашение от 7 декабря 1962 г. между Правительством Союза Советских Социалистических Республик и Правительством Германской Демократической Республики о продлении деятельности смешанного Советско-Германского акционерного общества „Висмут" и, в частности, на статью 13 этого Соглашения,

договорились о нижеследующем:

Статья 1

Совместная деятельность Советско-Германского акционерного общества „Висмут" прекращается с 1 января 1991 г.

Советская Сторона передает свою долю, составляющую 50 процентов акционерного капитала в виде движимого и недвижимого имущества Общества „Висмут", безвозмездно Германской Стороне по состоянию на 31 декабря 1990 г.

Правительство Федеративной Республики Германии преобразует Советско-Германское акционерное общество „Висмут" в общество германского права.

Статья 2

За Советской Стороной сохраняется в дальнейшем возможность участия на основе договоренностей, путем вложения нового капитала, в обществах, продолжающих определенные виды деятельности прежнего Советско-Германского акционерного общества „Висмут", выходящие за рамки добычи урана.

Статья 3

Договаривающиеся Стороны отказываются от любых взаимных претензий международно-правового, гражданско-правового или иного характера, которые могут возникнуть по

Deutschen Aktiengesellschaft Wismut und der Beendigung dieser Zusammenarbeit, insbesondere auf den Ersatz aller Aufwendungen, die für die Rekultivierung der Grundstücke und deren Sanierung im Zusammenhang mit der Einstellung der geologischen Erkundung, der Bergbau- und Aufbereitungsbetriebe entstehen.

Die sowjetische Seite verzichtet auf die Rückgewähr ihrer früher geleisteten Einlagen.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dafür Sorge tragen, daß keinerlei Ansprüche an die sowjetische Seite seitens der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sowie auch dritter Personen, die sich auf die Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft beziehen, geltend gemacht werden. Sollten solche Ansprüche geltend gemacht werden, übernimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland deren Regulierung.

Artikel 5

Die sowjetische Seite übergibt der deutschen Seite die in ihren Archiven befindlichen Informationen über die in den Jahren von 1946 bis 1956 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durchgeführte Urangewinnung sowie über die in diesem Zeitraum durch die Abteilung der Sowjetischen Aktiengesellschaft Wismut getätigten geologischen Erkundungsarbeiten.

Artikel 6

Die sowjetische Seite übernimmt die Kosten für Rückkehr und berufliche Wiedereingliederung sowjetischer Mitarbeiter der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen. Sie erhebt keine Ansprüche für ehemalige sowjetische Mitarbeiter der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Zusammenhang mit deren Beschäftigung bei der Gesellschaft Wismut, insbesondere gegenüber der deutschen Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und anderen Trägern der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Sollten solche Ansprüche erhoben werden, übernimmt die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken deren Regulierung.

Die Regulierung aller Fragen und Ansprüche, die mit der Entlassung und beruflichen Wiedereingliederung deutscher Bürger zusammenhängen, die in der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut beschäftigt waren, übernimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 7

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Fortsetzung der Tätigkeit der gemischten Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut außer Kraft. Darüber hinaus erlöschen alle sonstigen schriftlichen oder mündlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien des Abkommens vom 7. Dezember 1962 oder ihren Nachfolgern, die mit ihm und/oder seiner Durchführung zusammenhängen.

Die deutschen und sowjetischen Mitglieder des Vorstands und der Generaldirektion der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut werden unter Verzicht auf jegliche Ansprüche entlastet.

Artikel 8

Die Vertragsparteien unterstützen die Organe des Unternehmens bei der Durchführung und Ausfüllung dieses Abkommens.

вопросам сотрудничества в рамках Советско-Германского акционерного общества „Висмут“ и прекращения этого сотрудничества, в частности от компенсации всех возникающих расходов на рекультивацию земельных участков и их санирование в связи с прекращением геологоразведочных работ, а также с закрытием горнодобывающих и обогатительных предприятий.

Советская Сторона отказывается от претензий на возврат своих ранее внесенных вкладов.

Статья 4

Правительство Федеративной Республики Германии примет меры, не допускающие предъявление Советской Стороне любых претензий со стороны Советско-Германского акционерного общества „Висмут“, а также каких-либо третьих лиц, относящихся к деятельности Советско-Германского акционерного общества „Висмут“. В случае предъявления такого рода претензий Правительство Федеративной Республики Германии возьмет на себя их урегулирование.

Статья 5

Советская Сторона передаст Германской Стороне находящиеся в ее архивах сведения о добыче урана в период с 1946 по 1956 гг. на территории бывшей Германской Демократической Республики, а также о геологоразведочных работах, выполненных Отделением Советского Акционерного Общества „Висмут“ в это время.

Статья 6

Советская Сторона обеспечит за свой счет возвращение и трудоустройство советских работников Советско-Германского акционерного общества „Висмут“ после их выбытия из Общества. Советская Сторона не будет предъявлять никаких претензий от имени бывших советских работников Советско-Германского акционерного общества „Висмут“ в связи с их работой в Обществе, в частности, претензий Германскому социальному страхованию, Федеральному ведомству по труду и другим органам социального обеспечения в Федеративной Республике Германии. В случае предъявления таких претензий Правительство Союза Советских Социалистических Республик возьмет их урегулирование на себя.

Урегулирование всех вопросов и претензий, связанных с увольнением и трудоустройством германских граждан, работавших в Советско-Германском акционерном обществе „Висмут“, принимает на себя Правительство Федеративной Республики Германии.

Статья 7

Одновременно со вступлением в силу настоящего Соглашения утрачивают силу Соглашение от 7 декабря 1962 года между Правительством Союза Советских Социалистических Республик и Правительством Германской Демократической Республики о продлении деятельности смешанного Советско-Германского акционерного общества „Висмут“, а также все другие письменные или устные договоренности между Сторонами по Соглашению от 7 декабря 1962 года или их преемниками, связанными с ним и/или его выполнением.

Деятельность германских и советских членов Правления и Генеральной дирекции Советско-Германского акционерного общества „Висмут“ настоящим одобряется, и они освобождаются от удовлетворения каких-либо претензий.

Статья 8

Договаривающиеся Стороны будут оказывать органам Общества помощь в выполнении положений настоящего Соглашения.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Chemnitz am 16. Mai 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Статья 9

Настоящее Соглашение вступает в силу в день, когда Правительство Федеративной Республики Германии и Правительство Союза Советских Социалистических Республик сообщат друг другу, что необходимые внутригосударственные процедуры для его вступления в силу выполнены.

Совершено в Хемнице 16 мая 1991 г. в двух подлинных экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
За Правительство Федеративной Республики Германии
Werner Reichenbaum
J. W. Möllemann

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
За Правительство Союза Советских Социалистических Республик
Konowalow

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1991 für Bananen)

Vom 28. November 1991

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 1991 (BGBl. II S. 1123), wird im Abschnitt „Zollkontingente" bei den Codenummern 0803 00 10 und 0803 00 90 (Bananen usw.) die Angabe „982 000 t" geändert in „1 300 000 t".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 28. November 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. September 1991

Das in Antananarivo am 16. September 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 16. September 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Madagaskar,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll vom 17. Mai 1990 über die Regierungsverhandlungen 1990,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- „Reisprojekt Betsiboka, Verlängerung der Phase III" ein Darlehen und für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens erforderlichenfalls einen Zuschuß im Wege eines Finanzierungsbeitrags bis zu einem Gesamtbetrag von 8,3 Mio. DM (in Worten: acht Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark),
- „Studien- und Fachkräftefonds der Finanziellen Zusammenarbeit (III)" einen Zuschuß im Wege eines Finanzierungsbeitrags von bis zu 1,0 Mio. DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark),
- „Umweltaktionsprogramm I – Naturschutzgebiete" ein Darlehen und für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens erforderlichenfalls einen Zuschuß im Wege eines Finanzierungsbeitrags bis zu einem Gesamtbetrag von 7,0 Mio. DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark),
- „Umweltaktionsprogramm II – Kartographie" ein Darlehen und für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens erforderlichenfalls einen Zuschuß im Wege eines Finanzierungsbeitrages bis zu einem Gesamtbetrag von 5,0 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),
- „Fähre Mahajanga – Katsepy" – Zusage 1986 – ein Darlehen von bis zu 2,0 Mio. DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach jeweiliger Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Madagaskar erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 16. September 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Rausch

Für die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
Maurice Ramarozaka

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Vom 15. Oktober 1991

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ghana	am 11. Oktober 1991
Malawi	am 12. Oktober 1991

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. September 1991 (BGBl. II S. 1027).

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-kolumbianischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags

Vom 13. November 1991

Durch Notenwechsel vom 7./29. März 1979 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien eine Vereinbarung über die Beendigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 23. Juli 1892 zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien mit Wirkung vom

29. März 1979

geschlossen worden. Der Vertrag ist damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1894 (RGBl. S. 471).

Bonn, den 13. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-schwedischen Vereinbarung über den Austausch von Informationen über die Einweisung ausländischer Staatsangehöriger in geschlossene psychiatrische Anstalten

Vom 14. November 1991

Durch Notenwechsel vom 12. Februar/26. April 1991 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden eine Vereinbarung über die Beendigung der Vereinbarung durch Notenwechsel vom 31. Dezember 1909/20. September/8. Oktober/28. Dezember 1910 zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Schwedischen Regierung über den Austausch von Informationen über die Einweisung ausländischer Staatsangehöriger in geschlossene psychiatrische Anstalten mit Wirkung vom

29. Mai 1991

geschlossen worden. Die Vereinbarung zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und der Königlich Schwedischen Regierung ist damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten.

Bonn, den 14. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Laos

Vom 25. November 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung von Laos gerichtete Verbalnote vom 12. November 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Laos geschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1128).

Bonn, den 25. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Vereinbarung vom 27. Mai 1974 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Laos
2. Abkommen vom 14. Juni 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
3. Abkommen vom 12. Mai 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
4. Abkommen vom 12. Mai 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über Erleichterungen im Reiseverkehr
5. Abkommen vom 12. Mai 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über den zivilen Luftverkehr
6. Abkommen vom 12. Mai 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über die Bildung eines Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos nebst Statut vom selben Tag
7. Abkommen vom 3. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über die Äquivalenz der Dokumente der Bildung und der akademischen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Volksdemokratischen Republik Laos ausgestellt bzw. verliehen werden
8. Vertrag vom 22. September 1982 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos (GBl. 1982 II S. 81, 1983 II S. 31)
9. Konsularvertrag vom 22. September 1982 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos (GBl. 1982 II S. 83, 1983 II S. 31)
10. Vereinbarung vom 9. August 1985 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksdemokratischen Republik Laos über die Zusammenarbeit in den Jahren 1986 bis 1990
11. Notenwechsel vom 21. Juli 1985/26. März 1986 zur Erweiterung des Abkommens vom 12. Mai 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über Erleichterungen im Reiseverkehr durch Einbeziehung der Reisepässe mit Dienstvisa in die Visafreiheit
12. Abkommen vom 25. August 1986 zwischen dem Statssekretariat für Berufsbildung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bildung der Volksdemokratischen Republik Laos über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung für den Zeitraum 1986 bis 1990
13. Protokoll vom 16. März 1987 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bildung der Volksdemokratischen Republik Laos über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laotistik in den Jahren 1986 bis 1990
14. Maßnahmeplan vom 16. März 1987 für die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bildung der Volksdemokratischen Republik Laos für die Jahre 1986 bis 1990
15. Vereinbarung vom 25. Januar 1987 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Industrie und Handwerk der Volksdemokratischen Republik Laos zur Weiterführung der solidarischen Hilfe der Deutschen Demokratischen Republik bei der Errichtung von Handwerksstätten im Zeitraum 1986 bis 1990
16. Plan vom 11. April 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1988 bis 1990
17. Protokoll vom 30. Mai 1989 der IX. Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos
18. Abkommen vom 31. Mai 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksdemokratischen Republik Laos über die Gewährung solidarischer Hilfe für die Volksdemokratische Republik Laos im Jahre 1989

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Luxemburg

Vom 25. November 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) vorgesehenen Konsultationen fest, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Luxemburg geschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1991 (BGBl. II S. 1148).

Bonn, den 25. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Kommunique vom 5. Janunar 1973 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Luxemburg
2. Abkommen vom 31. August 1974 über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion nebst Anlage zu Artikel 3 des Abkommens
3. Schiffahrtsabkommen vom 14. September 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftunion
4. Abkommen vom 16. Dezember 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den internationalen Straßengüterverkehr
5. Durchführungsprotokoll vom 4. Mai 1983 der 1. Beratung der Gemischten Kommission Deutsche Demokratische Republik/Luxemburg zum Abkommen vom 16. Dezember 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Großherzugtum Luxemburg über den internationalen Straßengüterverkehr
6. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 18. Mai / 22. September 1983 zur Änderung des Artikels 8 Abs. 2 des Abkommens vom 31. August 1974 über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion
7. Notenaustausch vom 17. Mai 1984 zur konsularischen Interessenvertretung Luxemburgs durch Belgien
8. Langfristiges Programm vom 15. Oktober 1987 zur Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion
9. Protokoll der 9. Tagung der Gemischten Kommission vom 27. Oktober 1988 im Rahmen des Abkommens vom 31. August 1974 über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit und des langfristigen Programms zur Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion nebst Protokoll über die Realisierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bulgarien

Vom 25. November 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Bulgarien gerichtete Verbalnote vom 6. November 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Bulgarien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. September 1991 (BGBl. II S. 1019) und vom 25. November 1991 (BGBl. II S. 1150).

Bonn, den 25. November 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Abkommen vom 10. Oktober 1961 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Aufnahme und den Austausch von Hochschulabsolventen, Studenten und Fachschülern
2. Abkommen vom 13. Oktober 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Zahlungsverkehr in den Jahren 1966 bis 1970
3. Abkommen vom 25. Oktober 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen nebst Protokoll vom selben Tag
4. Abkommen vom 26. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Luftverkehr

   Anlage 1 vom 15. Februar 1980 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Luftverkehr
5. Protokoll vom 11. Juli 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Äquivalenz der Dokumente der Bildung und der akademischen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Volksrepublik Bulgarien ausgestellt beziehungsweise verliehen werden
6. Abkommen vom 14. September 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
7. Hauptrichtungen vom 22. Juni 1983 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien für die Erweiterung und Vertiefung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und zur weiteren Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration im Zeitraum bis 1990 und die weitere Perspektive

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

8. Vereinbarung vom 24. April 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Anwendung präzisierter Zuschläge (Abschläge) zum offiziellen Kurs der Mark der Deutschen Demokratischen Republik und des Lew für die nichtkommerziellen Zahlungen

9. Vereinbarung vom 30. Mai 1985 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Bulgarischen Nationalbank über die bankseitige Durchführung der zwischenstaatlichen Verrechnungen von nichtkommerziellen Zahlungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien

10. Abkommen vom 15. Juni 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Nutzung des Höhentrainingszentrums „Freundschaft" Belmeken in der Volksrepublik Bulgarien